

Gemeinde Gralla

Betr.: Richtlinien zur Förderung der Lehrausbildung

Diese Förderung erhalten Unternehmen, die berechtigt sind, Lehrlinge auszubilden, Körperschaften öffentlichen Rechts sind von der Förderung ausgeschlossen.

- > Der einmalige Förderungsbeitrag betrifft jeden ab sofort neu eingestellten Lehrling.
- > Voraussetzung ist, dass der eingestellte Lehrling seinen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde Gralla hat.
- > Der Sitz des Unternehmens als auch der Ort des Arbeitsplatzes ist dabei unerheblich.
- > Die Einmalförderung beträgt je neu eingestellten Lehrling €500,--.
- > Lehrbetriebe, mit dem Betriebsstandort als auch Arbeitsplatz des Lehrlings im Gemeindegebiet Gralla, erhalten zusätzlich und einmalig eine Förderung von €300,-- pro eingestellten Lehrling.
- > Zur Erlangung der Förderung ist vom jeweiligen Unternehmen nach Beendigung der Probezeit, ein schriftlicher Antrag an die Gemeinde Gralla zu stellen.

Der Antrag hat zu beinhalten:

- a) Name des Lehrling sowie
- b) Adresse des ordentl. Wohnsitzes bei Abschluss des Lehrvertrages
- c) Geburtsdatum des Lehrlings
- d) Datum der Beendigung der Probezeit
- e) Betriebsstandort/Adresse
- f) Bankverbindung des Unternehmens

Dem Antrag sind beizulegen: Kopie des Lehrvertrages

- > Die Auszahlung des einmaligen Förderbeitrages für den eingestellten Lehrling sowie für den einheimischen Betrieb erfolgt nach Beendigung der Probezeit.
- > Jede etwaige Änderung, die das Lehrverhältnis betrifft, ist binnen einem Monat bei der Gemeinde Gralla zu melden. Bei vorzeitiger Beendigung des Lehrverhältnisses ist der aliquote Anteil, berechnet auf die gesamte Lehrzeit, an die Gemeinde Gralla rückzuerstatten. Es ist hierbei unerheblich, ob das Lehrverhältnis von Seiten des Dienstgebers oder Dienstnehmers aufgelöst wird und aus welchen Gründen ein Austritt erfolgte.
- > Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.